

BRANDI DRÖGE PILTZ HEUER & GRONEMEYER
RECHTSANWÄLTE

Elsa-Brändström-Str. 1 u. 3
33602 Bielefeld
Tel.: (0521) 96535-0
Fax: (0521) 96535-99
E-Mail: Bielefeld@bdphg.de

Lindenweg 2
32756 Detmold
Tel.: (05231) 9857-0
Fax: (05231) 9857-50
E-Mail: Detmold@bdphg.de

Thesings Allee 3
33332 Gütersloh
Tel.: (05241) 5358-0
Fax: (05241) 5358-40
E-Mail: Guetersloh@bdphg.de

Alte Brauerei 1-3
33098 Paderborn
Tel.: (05251) 7735-0
Fax: (05251) 7735-99
E-Mail: Paderborn@bdphg.de

Stresemannstr. 99
10963 Berlin
Tel.: (030) 254496-0
Fax: (030) 254496-50
E-Mail: Berlin@bdphg.de

Ferdinand-Lassalle-Str. 2
04109 Leipzig
Tel.: (0341) 2118350
Fax: (0341) 2118352
E-Mail: BDPHGLEipzig@aol.com

Schillerstr. 16
99423 Weimar
Tel.: (03643) 8636-0
Fax: (03643) 8636-86
E-Mail: Weimar@bdphg.de

71, Rue du Faubourg St.Honoré
F-75008 Paris
Tel.: (0033-1) 42666861
Fax : (0033-1) 42668901
E-Mail:
wennercie@wennercie.com

Internet: www.bdphg.de

NEUE
RECHTSENTWICKLUNGEN

10. Jahrgang Nr. 2

Juli 2002

INHALTSVERZEICHNIS

Neues Gründungsverfahren für Stiftungen	1
Software-Verträge nach der Schuldrechtsreform	2
Änderung des Urheberrechtsgesetzes	2
Wettbewerbsverstoß durch massenhaften Vertragsbruch	4
Markenparodie	6
Gesetz über die Bauabzugssteuer in Kraft	6
Ausschluss des Ausgleichsanspruchs des Handelsvertreters	7
Vorsicht bei Absprachen mit einem vorläufigen Insolvenzverwalter	8
Arbeitsrecht: Neue Spielregeln beim Betriebsübergang	9
Pflicht zur schriftlichen Fixierung von Arbeitsbedingungen	11
Keine automatische Sperrzeit für Arbeitslosengeld bei Abschluß eines Aufhebungsvertrages	12
Bundesnaturschutzgesetz novelliert	13
Gewerbeabfallverordnung vom Bundestag verabschiedet	14
Neues BGB in Brasilien	15
„Wir über uns“	16

Die in den folgenden Beiträgen allgemein erteilten Hinweise und Empfehlungen können und wollen eine anwaltliche Einzelberatung nicht ersetzen. Sie sollten vielmehr als Denkanstöße und Problemorientierungen verstanden werden.

Neues Gründungsverfahren für Stiftungen

Die Reformdiskussion zur Novellierung des Stiftungsprivatrechts ist mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 20.02.2002 zu einem vorläufigen Abschluss gekommen. Es ist zu erwarten, daß noch im Laufe dieser Legislaturperiode die zivilrechtlichen Bestimmungen über die Gründung einer Stiftung im BGB neu gefaßt werden. Mit der Neuregelung wird das bislang allgemein anerkannte „Recht auf Stiftung“ in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen. Im Zentrum der Novellierung stehen zwei Bestimmungen:

1. Die Errichtung der Stiftung bedarf in Zukunft nicht mehr einer staatlichen „Genehmigung“, sondern nur noch der „Anerkennung“ durch die Stiftungsaufsicht. Die Zuständigkeit für die Erteilung dieser Anerkennung ist unverändert; zuständig sind in Nordrhein-Westfalen die jeweiligen Bezirksregierungen.

2. Neu ist die ausdrückliche Festlegung der Voraussetzungen, unter denen eine Anerkennung der Stiftung zu erteilen ist:

?? Das Stiftungsgeschäft muß eine Satzung bestimmen, die die Regelungen über den Namen, den Sitz, den Zweck, das Vermögen und die Bildung des Vorstandes der Stiftung enthält.

?? Durch das Stiftungsvermögen muß die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes gesichert sein. Eine genaue Mindestgröße ist im Gesetzentwurf nicht genannt. Hier bleibt es bei der bisherigen Verwaltungspraxis, nach der eine Stiftung mit einem Gründungskapital von weniger als 50.000,00 € im Regelfall nicht anerkannt wird.

?? Als zulässige Zwecke der Stiftungen kommen alle Ziele in Betracht, die das Gemeinwohl nicht gefährden. Die zulässigen Stiftungszwecke sind nicht auf die gemeinnützigen Aufgaben im Sinne der Abgabenordnung beschränkt. Neu ist an dieser Regelung, daß die in den Stiftungsgesetzen einzelner Bundesländer enthaltenen Einschränkungen, insbesondere für Familienstiftungen oder unternehmensverbundene Stiftungen in Zukunft nicht aufrecht zu erhalten sind.

Die Landesstiftungsgesetze sind in der nächsten Zeit an die neue Ausgangslage im Bürgerlichen Gesetzbuch anzupassen. Obwohl mit der Neuregelung keine gravierend neuen materiellrechtlichen Regelungen verbunden sind, ist dennoch in Zukunft ein stiftungsfreundlicheres Gründungsverfahren zu erwarten. Es bedarf zukünftig nicht mehr einer Genehmigung, sondern nur noch einer Anerkennung der Stiftung, wobei die Voraussetzungen, unter denen die Bezirksregierung die Anerkennung aussprechen muß, deutlich präzisiert sind.

Dr. Andreas Schlüter
Büro Gütersloh

Software-Verträge nach der Schuldrechtsreform

Abgrenzung zwischen Kaufvertrag, Werkvertrag und Werklieferungsvertrag

Das seit dem 01.01.2002 geltende neue Schuldrecht ist auch bei der Gestaltung von EDV-Verträgen zu berücksichtigen.

Bisher wurde die Lieferung einer Standardsoftware als Sachkauf behandelt. Auch wenn deren Anpassung an die besonderen Bedürfnisse des Kunden vereinbart wurde, solange die Anpassung nicht mehr als 10 % des Gesamtauftragsvolumens ausmachte und nicht für die Funktionsfähigkeit der Software unerlässlich war. Nur wenn der Programmieraufwand größer war (Individualsoftware, umfangreiche Anpassung neuer oder vorhandener Software), wurde der Vertrag als Werkvertrag oder Werklieferungsvertrag qualifiziert - oft ohne genau zu unterscheiden.

Auch das neue Schuldrecht differenziert zwischen Standardsoftware und Individualsoftware. Insoweit können die bisherigen Abgrenzungskriterien beibehalten werden. Jetzt ist aber jeder Vertrag, „der die Herstellung oder Erzeugung beweglicher Sachen zum Gegenstand hat“, als Werklieferungsvertrag anzusehen, so daß nunmehr alle Vereinbarungen über die Erstellungen von Individualsoftware Werklieferungsverträge sind. Die Rechtsprechung wird auch weiterhin Software als „bewegliche Sache“ ansehen. Die Qualifizierung von Software-Verträgen als Werklieferungsvertrag und nicht mehr als Werkvertrag führt zu gravierenden Änderungen der Rechtsfolgen. Während nach altem Recht § 651 BGB bei Verträgen über die Erstellung nicht vertretbarer Sachen, also auch Individualsoftware, einen Verweis auf das Werkvertragsrecht enthielt, gilt nun grundsätzlich auch hier das Kaufrecht, ergänzt durch einige Vorschriften aus dem Werkvertragsrecht, etwa über Mitwirkungspflichten des Bestellers. Dies bedeutet unter anderem, daß nach dem Gesetz bei der Erstellung von Individualsoftware keine Abnahme mehr vorgesehen ist. Außerdem kann der Programmierer nun keine Abschlagszahlungen mehr gem. § 632 a BGB verlangen. Selbstverständlich bleibt es den Parteien unbenommen, einvernehmlich abweichende Regelungen zu vereinbaren. Für das Werkvertragsrecht bleibt nur noch ein kleiner Anwendungsbereich, etwa wenn ausschließlich die Anpassung oder Installation vorhandener Software Gegenstand des Vertrages ist.

Sebastian Meyer, LL.M.
Büro Bielefeld

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Am 01.07.2002 tritt das „Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern“ in Kraft. Es bringt zum Teil gravierende Änderungen für das Urhebervertragsrecht. Die wichtigsten Regelungen sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

1. Kernstück der Reform des Urhebervertragsrechts ist sicherlich der neu geschaffene §32 UrhG.

Danach kann der Urheber, der seinem Vertragspartner Nutzungsrechte am Werk gegen eine unangemessene (zu geringe) Vergütung eingeräumt hat, von seinem Vertragspartner die

Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die ihm dann eine angemessene Vergütung gewährt wird. Damit gilt der Satz, daß geschlossene Verträge einzuhalten sind, in diesem Bereich nur noch sehr eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte kann sich in Zukunft kaum mehr sicher sein, mit einem Vertrag über Nutzungsrechte ein besonders gutes Geschäft gemacht zu haben. Der Urheber hat nunmehr einen gesetzlichen Anspruch auf angemessene Vergütung.

Angemessen im Sinne der Vorschrift ist eine Vergütung, die entweder durch Tarifvertrag oder durch eine gemeinsame Vergütungsregel nach § 36 UrhG bestimmt ist. Gibt es solche Regelungen nicht, ist die Vergütung angemessen, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.

Die neue Regelung des § 32 UrhG ist zwingend. Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Ferner wurde in den Gesetzestext ausdrücklich ein Umgehungsverbot aufgenommen.

2. Gestärkt wurde der Schutz des Urhebers auch im Anwendungsbereich des § 36 UrhG, dem sogenannten Bestsellerparagrafen.

Diese Vorschrift wurde als § 32 a UrhG neu formuliert. Danach hat der Urheber, der einem anderen ein Nutzungsrecht am Werk eingeräumt hat, einen Anspruch auf Vertragsanpassung bzw. weitere Beteiligung, wenn sich das Werk im nachhinein zum Kassenschlager entwickelt.

Der Anspruch des Urhebers auf Vertragsanpassung setzt nunmehr nur noch ein auffälliges Mißverhältnis zwischen dem Entgelt und den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes voraus, nicht mehr wie früher ein grobes Mißverhältnis. Der Anspruch auf Vertragsanpassung ist unabhängig davon, ob das auffällige Mißverhältnis bei Vertragsschluß vorhergesehen wurde oder vorhersehbar war. Der Anspruch des Urhebers besteht auch dann, wenn erst ein Dritter, dem der Vertragspartner die Nutzungsrechte weiter übertragen hat, das Glück hat, die besonderen Erträge oder Vorteile zu realisieren. Der Anspruch des Urhebers richtet sich dann unmittelbar gegen diesen Dritten. § 32 a UrhG gilt nunmehr auch für Filmurheber, auf die der alte § 36 UrhG nicht anwendbar war.

Auch auf den Anspruch auf weitere angemessene Beteiligung aus § 32 a UrhG kann der Urheber im voraus nicht verzichten. Auch § 32 a UrhG ist zwingendes Recht.

3. Mit § 34 Abs. 3 UrhG ist nunmehr ein Rückrufsrecht des Urhebers für den Fall gesetzlich geregelt worden, daß ein Nutzungsrecht im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens übertragen wird. Der Urheber kann dann das Nutzungsrecht zurückrufen, wenn ihm die Ausübung des Nutzungsrechts durch den Erwerber nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. Das gilt auch, wenn sich die Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Inhabers des Nutzungsrechts wesentlich ändern. Diese Regelung trägt dem Urheberpersönlichkeitsrecht Rechnung. Trotz umfassendster Rechtsübertragung bleibt diese Beziehung des Urhebers zu seinem Werk immer bestehen. Der Urheber muß es daher auch bei an sich zulässiger Rechtsübertragung nicht hinnehmen, daß sein

Werk von Dritten genutzt wird, mit denen ihm persönlich eine Zusammenarbeit nicht zumutbar ist. Auch für das Rückrufsrecht gilt jetzt, daß der Urheber darauf nicht im voraus verzichten kann.

4. Die von der Rechtsprechung entwickelte „Zweckübertragungstheorie“ wurde in § 31 Abs. 5 UrhG weiter ausgestaltet. Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.

5. Wichtig ist, daß die oben erwähnten §§ 32 und 32 a UrhG nicht erst mit dem Tag des Inkrafttretens der Änderung des Urheberrechtsgesetzes am 01.07.2002 Wirkung entfalten. Der Anspruch des Urhebers auf nachträgliche Vertragsanpassung zur Erlangung einer angemessenen Vergütung bzw. weiteren Beteiligung kann sich schon für Verträge über Nutzungsrechte ergeben, die vor dem 01.07.2002 abgeschlossen worden sind.

Dr. Hans-Jürgen Buchmüller
Büro Gütersloh

Wettbewerbsverstoß durch massenhaften Vertragsbruch

Im August des vergangenen Jahres stellte die Karstadt Quelle AG einer Vielzahl von Lieferanten, zu denen sie in Vertragsbeziehung stand, ihre neue Konzernstrategie mit einem Rundschreiben vor: Expansion, Internationalisierung und Spezialisierung. Zur Realisierung sei es notwendig, die eigene Wettbewerbsposition zu verbessern. Dazu „erbat“ sie von den Lieferanten einen Beitrag und kündigte gleichzeitig die Kürzung aller demnächst bei den Konzernunternehmen eingehenden Rechnungen um 2,5 % „zur Sicherung unseres gemeinsamen Wachstums“ an.

Hiergegen erwirkten die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main und der Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie beim Landgericht Essen jeweils eine einstweilige Verfügung. Das Landgericht Essen verbot die Aktion als unzulässiges „Anzapfen“ und damit als Verstoß gegen § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Dem mochte sich Karstadt Quelle nicht beugen. Im Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Hamm machte man geltend, man habe nur Preisverhandlungen führen wollen, was ja nicht zu beanstanden sei. Weiter hätte es jedem Lieferanten freigestanden, sich gegen die angekündigte Rechnungskürzung zur Wehr zu setzen. Vor allem aber sei ein – unterstellter – Vertragsbruch, auch wenn er Wettbewerbszwecken diene, nicht ohne Weiteres ein Verstoß gegen § 1 UWG, sondern ausnahmsweise nur dann, wenn besondere, die Unlauterkeit i.S. des Wettbewerbsrecht begründende Umstände hinzutreten. Dafür sei nichts ersichtlich. Bei der

Annahme solcher Umstände sei auch Zurückhaltung geboten. Der Schutzbereich des deutschen Wettbewerbsrechts gehe nämlich zu weit und müsse zurückgefahren werden.

Das Berufungsgericht ist dem nicht gefolgt. Durch Urteile vom 24.01.2002 (Aktenzeichen: 4 U 150/01 und 4 U 156/01) hat das Oberlandesgericht Hamm die Berufungen der Karstadt Quelle AG zurückgewiesen.

Die Ankündigung, eingehende Rechnungen einseitig zu kürzen, lasse sich schwerlich als Verhandlungsangebot begreifen. Angesichts der Marktbedeutung von Karstadt Quelle als Einkäufer müsse von einer erheblichen Pressure bei vielen Lieferanten ausgegangen werden, das Verlangen auf Preisnachlass hinzunehmen oder befürchten zu müssen, zukünftig nicht mehr gelistet zu sein. Bezeichnenderweise habe die Karstadt Quelle AG doch selbst vorgetragen, ihr Anliegen „sei ganz überwiegend positiv aufgenommen worden“. Es verstoße gegen die guten Sitten des Leistungswettbewerbs i.S. von § 1 UWG, sich sein Fortkommen im Wettbewerb unter Einsatz massenhaften Vertragsbruches von Dritten finanzieren zu lassen.

Die Urteile des Oberlandesgerichts Hamm sind richtig. Der Satz, daß Verträge einzuhalten sind, ist so alt wie das Recht selbst. Er schützt die Vertragsparteien und gibt ihnen Sicherheit. Dessen bedarf häufig gerade der „Kleine“ gegenüber dem „Großen“. Das Oberlandesgericht Hamm hat aber nicht nur dem Versuch, nur durch Einsatz von Marktmacht und ohne eigene Leistung die Wettbewerbsposition zu verbessern, einen Riegel vorgeschoben. Zu begrüßen ist weiter, daß das Gericht die anerkannten Grundsätze zum wettbewerbswidrigen Verhalten durch Vertragsbruch konsequent angewandt hat und nicht der Ansicht von Karstadt Quelle gefolgt ist, der vorliegende Sachverhalt habe mit dem in seinem Regelungsbereich viel zu weitgehenden deutschen Wettbewerbsrecht nichts zu tun. Diese Auffassung paßt zu der seit geraumer Zeit zu beobachtenden und wachsenden Tendenz, die Vorschriften des Wettbewerbsrechts in Frage zu stellen, ihre Nichtbeachtung als hinreichenden Anlaß zu sehen, sie auf ihre innere Berechtigung zu überprüfen (siehe Rabattgesetz, Zugabeverordnung und aktuell das Verbot der Sonderveranstaltungen). Effektiver Rechtsschutz, also ein allgemeines Verbot der gesamten Aktion von Karstadt Quelle war gerade über die Anwendung des Wettbewerbsrechts möglich. Der Auffassung und dem Wunsch von Karstadt Quelle folgend, hätte jeder einzelne Lieferant nur seinen Anspruch auf vollständige Bezahlung gerichtlich geltend machen können. Dieser mühsame Weg hätte im Ergebnis den Erfolg der Aktion wohl kaum in Frage gestellt.

Dr. Hans-Jürgen Buchmüller
Büro Gütersloh

Markenparodie

Durch Urteil vom 18.04.2002 (Aktenzeichen - 4 U 154/01 -) verordnete das Oberlandesgericht Hamm einem Hamburger Verlag eine „Lila Pause“.

Dieser Verlag vertrieb als Teil seines Programms von Scherzpostkarten eine lilafarbene Postkarte mit dem Text: „Über allen Wipfeln ist Ruh, irgendwo blökt eine Kuh. Muh!“ Als „Schöpfer“ des Textes war darunter „Rainer Maria Milka“ angegeben.

Die Klägerin des Verfahrens, die Inhaberin der Farbmarke „lila“ und der Wortmarke „Milka“ sah darin eine Verletzung ihrer Markenrechte. Der beklagte Verlag berief sich auf sein Recht

der freien Meinungsäußerung. Er habe die Farbe „lila“, das Wort „Milka“ und die Erwähnung der Kuh nicht zu markenrechtlich relevanten Zwecken eingesetzt. Es sei ihm darum gegangen, auf die massive und ständig anzutreffende Werbung der Klägerin hinzuweisen, die eine solche Intensität erreicht habe, daß sie schon Scheinwelten erzeuge. So gebe es Kinder, die – erstmals mit der Natur konfrontiert – völlig erstaunt seien, daß eine Kuh nicht lila ist.

Das Oberlandesgericht Hamm folgte dem nicht und untersagte den weiteren Vertrieb der Postkarte. Einem Verlag, der solche Scherzpostkarten vertreibe, ginge es nicht in erster Linie um seine eigene Meinungsäußerung, sondern um den Absatz seiner Produkte. Es sei aber markenrechtlich unzulässig, den Absatz eigener Produkte durch den Einsatz fremder Marken zu fördern. Da die Postkarte hier humorvoll aufgemacht war und die Werbung der Klägerin nicht herabsetzend in Erinnerung rief, habe zudem die Annahme nicht ganz ferngelegen, es könne sich um ein eigenes oder wenigstens von der Klägerin lizenziertes Werbemittel handeln. Insofern unterscheidet sich der Fall von früheren (Lusthansa statt Lufthansa und den sog. Scherzkondomen).

Dr. Hans-Jürgen Buchmüller
Büro Gütersloh

Gesetz über die Bauabzugssteuer in Kraft

Seit dem 01.01.2002 müssen Empfänger von Bauleistungen 15 % des Rechnungsbetrags einbehalten und an die Finanzämter abführen. Betroffen sind Unternehmer, d. h. vor allem gewerblichen Bauherrn, aber u. a. auch Freiberufler und Landwirte. Allerdings sieht Rn. 13 des einschlägigen Schreibens des Bundesfinanzministerium vom 01.11.2001 vor, daß kein Steuerabzug vorzunehmen ist, wenn die Bauleistung ausschließlich nichtunternehmerischen Zwecken dient. Ein Beitrag mit einem Beispiel zum Begriff der nichtunternehmerischen Tätigkeit findet sich im Mandantenrundbrief von März 2002 unter der Überschrift „*Änderung der Bauabzugsbesteuerung*“.

Die Steuer ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats zu deklarieren, in dem der Auftraggeber an den Auftragnehmer gezahlt hat. Am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums ist die Steuer fällig und an das für den Leistenden zuständige Finanzamt für Rechnung des Leistenden abzuführen. Das Geld wird dann auf die Steuerschuld des Auftragnehmers verrechnet. Bestrittene Ansprüche unterliegen mithin nicht der Besteuerung, da zumeist noch keine Zahlung erfolgte.

Die Verpflichtung zur Abführung der Steuer entfällt nur, wenn der Auftragnehmer eine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vorlegt. Der Bauherr ist nicht verpflichtet, die Bescheinigung auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

Das Gesetz findet auf alle Vorgänge Anwendung, die am 01.01.2002 noch nicht vollständig abgewickelt sind. Auch Restwerklohnansprüche aus Vorjahren unterfallen der neuen Vorschrift.

Die Freibeträge, bei denen Bauunternehmer nicht der Abzugssteuer unterliegen, betragen 15.000,00 € bei Auftraggebern ohne Mehrwertsteuerpflicht und 5.000,00 € für alle übrigen Unternehmer.

Das Gesetz wirft viele Fragen auf. So stellt sich insbesondere in Klageverfahren die Frage, ob der gesamte Restwerklohn des Bauunternehmers eingeklagt werden kann oder ob ein 15%iger Abschlag vorgenommen werden muß, wenn keine Freistellungsbescheinigung vorliegt oder es sich um einen unterhalb der Freibetragsgrenze befindlichen Betrag handelt. Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung derartige Fragen einordnet.

Dr. Sandra Vyas,
Büro Paderborn

Ausschluß des Ausgleichsanspruchs des Handelsvertreters

In einer richtungsweisenden Entscheidung hat das OLG München eine Reihe von bislang obergerichtlich noch nicht entschiedenen Fragen geklärt, die im Zusammenhang mit § 92 c HGB auftreten. § 92 c HGB gestattet, von den zwingenden Bestimmungen des Handelsvertreterrechts abzuweichen und damit etwa auch den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters einzuschränken oder auszuschließen, wenn der Handelsvertreter weder in einem EU- noch in einem EWR-Staat (Island, Liechtenstein, Norwegen) tätig ist:

?? Das OLG München stellt klar, daß § 92 c HGB nur gilt, wenn die Parteien die Geltung deutschen Rechtes für den Handelsvertretervertrag vereinbart haben. Wenn dann zudem vorgesehen ist, daß der Handelsvertreter bei Beendigung des Vertrages keinen Ausgleich erhält, ist der Ausschluss des Ausgleichsanspruch selbst dann möglich, wenn nach dem Recht des Staates, in dem der Handelsvertreter vertragsgemäß seine werbende Tätigkeit entfaltet, an sich ein Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters für den Fall der Vertragsbeendigung vorgesehen ist.

?? Das OLG München stellt weiter klar, daß ein solcher Ausschluß des Ausgleichsanspruchs im Prinzip auch durch wiederholt zum Einsatz kommende Formular-Verträge oder vorformulierte Klauseln erfolgen kann.

?? Schließlich führt das OLG München aus, daß auch eine wiederholte Begleitung von Kunden nach Deutschland nicht dazu führt, daß der Handelsvertreter damit auch im Bereich der EU tätig wird, so daß die Berufung auf § 92 c HGB nicht entfällt.

Für den deutschen Unternehmer bleibt zu beachten, daß ein Ausschluß des handelsvertreterrechtlichen Ausgleichsanspruchs nach § 92 c HGB voraussetzt, daß der Handelsvertreter nach dem Vertrag ausschließlich außerhalb der EU und außerhalb der EWR-Staaten tätig sein soll, für das Vertragsverhältnis mit hinreichender Deutlichkeit die Geltung deutschen Rechtes vereinbart wird und auf dieser Basis der Ausgleichsanspruch - sowie ggf. weitere, in den Bestimmungen des HGB zu Gunsten des Handelsvertreters vorgesehene Regelungen - eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Vorsicht bei Absprachen mit einem vorläufigen Insolvenzverwalter

Auch unter der Geltung der neuen Insolvenzordnung ist Vorsicht geboten vor Absprachen, die mit einem vorläufigen Insolvenzverwalter getroffen werden. Dies bestätigte eine Entscheidung des Landgerichts Karlsruhe vom 06.02. diesen Jahres. Der Entscheidung lag eine im Insolvenzverfahren typische Situation zu Grunde: Ein Unternehmen machte die weitere Zusammenarbeit gegenüber einem vorläufigen Insolvenzverwalter davon abhängig, daß ihre Altverbindlichkeiten beglichen werden. Der vorläufige Insolvenzverwalter erklärte sich mit dieser Handhabung einverstanden und zahlte an das Unternehmen auf die rückständigen Rechnungen des Unternehmens. Nach den daraufhin durchgeführten Arbeiten des Unternehmens focht der nunmehr endgültige Insolvenzverwalter die von ihm als vorläufigen Insolvenzverwalter vorgenommene Zahlung nach den Vorschriften der Insolvenzanfechtung an. Das Landgericht Karlsruhe hielt diese Anfechtung auch für begründet. Es stützte sich in der Begründung darauf, daß es bei dem vorläufigen Insolvenzverwalter um einen sog. „schwachen“ Insolvenzverwalter ohne Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse gehandelt habe. Dadurch konnte der vorläufige Insolvenzverwalter durch seine Zusage keine echte Masseverbindlichkeit begründen. Nur die Begründung von Masseverbindlichkeiten hätte aber dazu geführt, daß alle Anfechtungsgründe mit Ausnahme der vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligung nach § 133 Abs. 1 InsO unanwendbar gewesen wären. Selbst die Tatsache, daß die Fortführung des Betriebs ohne die Mithilfe des Unternehmens gar nicht möglich gewesen wäre und deshalb die vom Unternehmen abverlangte vorherige Befriedigung der Altverbindlichkeiten zunächst wirtschaftlich vernünftig war, führe nicht dazu, eine Gläubigerbenachteiligung zu verneinen, so das Landgericht.

Vor Abschluss einer Vereinbarung mit einem vorläufigen Insolvenzverwalter ist also dessen Stellung, die ihm durch das zuständige Insolvenzgericht im Eröffnungsbeschluß übertragen wird, genau zu überprüfen. Nur dadurch läßt sich sicherstellen, daß eine hinreichende Zustimmungskompetenz des vorläufigen Insolvenzverwalters vorliegt, die zu einer anfechtungsfesten Vereinbarung führt.

Information über die Eröffnung von Insolvenzverfahren in Nordrhein-Westfalen finden sich auch im Internet in der vom Justizministerium gestalteten Seite unter www.insolvenzen.nrw.de.

Dr. Oliver Knodel,
Büro Bielefeld

Arbeitsrecht: Neue Spielregeln beim Betriebsübergang

Mit Wirkung zum 01.04.2002 wurden die Regelungen zum Betriebsübergang in § 613a BGB entsprechend den Vorgaben einer EU-Richtlinie aus März 2001 erheblich erweitert. §613 a

Abs. 5 BGB verpflichtet den Arbeitgeber, die von einem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer umfassend über den Betriebsübergang zu unterrichten. Der neue Absatz 6 der Vorschrift enthält das bisher schon von der Rechtsprechung eingeräumte Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers.

Die Neuregelungen im einzelnen:

1. Unterrichtungspflicht

Die von einem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer sind zunächst über den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Betriebsübergangs zu unterrichten. Diese Angabe dürfte in der Praxis keine größeren Probleme bereiten.

Der Gesetzgeber fordert des weiteren, daß die Arbeitnehmer über den „Grund für den Übergang“ zu unterrichten sind: Über die Reichweite dieser Informationspflicht ist kurz nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits Streit entstanden, nämlich ob es ausreicht, den Rechtsgrund für den Betriebsübergang (z.B. einen Unternehmenskaufvertrag) anzugeben oder aber, ob die Parteien verpflichtet sind, die Beweggründe für ihre unternehmerische Entscheidung im einzelnen mitzuteilen. Solange hier von der Rechtsprechung noch keine Klarheit geschaffen wurde, ist es empfehlenswert, zumindestens die Beweggründe für den Übergang des Betriebes im Groben darzustellen.

Die Schwierigkeit der neu geschaffenen Unterrichtsverpflichtung zu genügen, zeigt sich am deutlichsten an den Anforderungen des § 613 a Abs. 5 Nr. 3 BGB: Hiernach muß der Arbeitnehmer über die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Überganges informiert werden. Insoweit reicht es sicherlich nicht aus, wenn der Arbeitgeber schlicht auf den Gesetzeswortlaut des § 613 a verweist; andererseits kann es nicht seine Aufgabe sein, für jeden einzelnen Arbeitnehmer ein umfassendes Rechtsgutachten über die Folgen des Betriebsüberganges anzufertigen. Auch hier gilt: Solange die Rechtsprechung keine Klarheit geschaffen hat, ist vorsorglich eine ausführliche Information geboten, die sich auch auf die Fortgeltung bzw. die Transformation von Betriebsvereinbarungen und tarifvertraglichen Regelungen zu erstrecken hat.

Schließlich sind die Arbeitnehmer zu unterrichten über „hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen“. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu, daß z.B. Weiterbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit geplanten Produktionsumstellungen oder Umstrukturierungen sowie andere Maßnahmen, die die berufliche Entwicklung des Arbeitnehmers betreffen, zu nennen sind.

Die Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers besteht unabhängig von der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer sowie unabhängig davon, ob ein Betriebsrat installiert ist; insoweit geht die Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus. Mitwirkungsrechte des Betriebsrates gemäß Betriebsverfassungsgesetz bleiben von der Neuregelung des § 613 a BGB unberührt.

Die Unterrichtung hat in Textform zu erfolgen. Dies bedeutet, daß jedem einzelnen Arbeitnehmer schriftlich, per Telefax oder per Email (z.B. via IntraNet) die Unterrichtung zuzugehen

hat. Zu Beweis Zwecken sollte sich der Arbeitgeber den Empfang des Unterrichtungsschreibens quittieren lassen.

Zur Unterrichtung sind verpflichtet sowohl der bisherige Arbeitgeber als auch der neue Betriebsinhaber. Beide sollten sich darüber verständigen, wer von ihnen die Unterrichtung der Arbeitnehmer bewirkt und in welcher Form sowie in welchem Umfange die Unterrichtung zu geschehen hat.

2. Widerspruchsrecht

Nach § 613 a Abs. 6 BGB kann der Arbeitnehmer dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung schriftlich widersprechen, und zwar sowohl gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber als auch gegenüber dem neuen Betriebsinhaber. Die größte Gefahr der Neuregelung liegt in folgendem Umstand:

Die einmonatige Frist für die Erklärung des Widerspruchs beginnt erst, wenn eine „vollständige“ Unterrichtung gemäß § 613 a Abs. 5 BGB dem Arbeitnehmer in Textform zugegangen ist. Ist die Unterrichtung unzureichend, fehlerhaft oder unvollständig, setzt dies die Frist für den Widerspruch nicht in Gang! Für den Veräußerer eines Betriebes besteht aus diesem Grunde die Gefahr, daß Arbeitnehmer noch lange Zeit nach dem Betriebsübergang (z.B. dann, wenn der Erwerber in eine schwierige wirtschaftliche Situation gerät) unter Hinweis auf eine fehlende, unvollständige oder unrichtige Unterrichtung dem Übergang des Arbeitsverhältnisses widersprechen und sich darauf berufen, daß das Arbeitsverhältnis zum Betriebsveräußerer fortbesteht. Veräußerer und Erwerber des Betriebes sollten daher zur Erlangung größtmöglicher Rechtssicherheit zum einen erhöhte Sorgfalt bei Abfassung der Unterrichtung walten lassen und zum anderen klare Absprachen darüber treffen, wer den aufgrund einer unvollständigen Unterrichtung entstehenden Schaden zu tragen hat; eine derartige Vereinbarung dürfte insbesondere im Interesse des Betriebsveräußerers liegen und sollte Eingang in den Unternehmenskaufvertrag finden.

Neben den oben bereits erwähnten erheblichen Risiken und dem bürokratischen Mehraufwand, den die Neuregelung verursacht, bietet das neue Gesetz jedoch auch einen Vorteil: Entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes können die beteiligten Unternehmer jetzt bereits vor dem Wirksamwerden der Betriebsübertragung den Beginn der Widerspruchsfrist auslösen. Der Erwerber des Betriebes wird so in die Lage versetzt, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Arbeitnehmer dem Betriebsübergang widersprechen und welche Arbeitsverhältnisse auf ihn übergehen.

Die neuen Regelungen des § 613 a Abs. 5 und 6 BGB gelten nach dem ebenfalls geänderten § 324 Umwandlungsgesetz auch im Falle einer Unternehmensumwandlung (Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung).

Dr. Sören Kramer
Büro Detmold

Das im Jahre 1995 in Kraft getretene *Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen* (Nachweisgesetz) führt in der arbeitsrechtlichen Praxis ein ausgesprochenes Schattendasein. Nach § 2 des Nachweisgesetzes ist der Arbeitgeber verpflichtet, spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen und dem Arbeitnehmer eine unterzeichnete Ausfertigung dieses Nachweises auszuhändigen. Neben den wesentlichen Arbeitsbedingungen (Zeitpunkt und Beginn des Arbeitsverhältnisses, eventuelle Befristungsdauern, Arbeitsort, Tätigkeitsbeschreibung, Höhe des Arbeitsentgeltes, Arbeitszeit, Urlaubsdauer und Kündigungsfristen) muss der Nachweis auch einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf Tarifverträge enthalten, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.

Mit Urteil vom 17.04.2002 hat das Bundesarbeitsgericht dem Nachweisgesetz neues Leben eingehaucht, indem es an die Mißachtung der Nachweispflicht durch den Arbeitgeber Schadenersatzfolgen knüpft. Im entschiedenen Fall hatte eine angestellte Lehrkraft die rückwirkende Zahlung einer höheren Vergütung beansprucht. Der Arbeitgeber hatte die Ansprüche zurückgewiesen mit der Begründung, daß in einem kraft betrieblicher Übung geltenden Haustarifvertrag Ausschußfristen für die Geltendmachung der Ansprüche enthalten seien, die zwischenzeitlich verstrichen waren. Die Arbeitnehmerin hat demgegenüber beanstandet, daß der Arbeitgeber weder einen schriftlichen Vertrag noch eine Niederschrift über die wesentlichen Vertragsbedingungen ausgehändigt habe.

Das Bundesarbeitsgericht hat hierzu festgestellt, daß der Arbeitgeber sich zwar mit Erfolg auf die tarifvertraglichen Ausschußfristen berufen könne; da er den Verpflichtungen des Nachweisgesetzes nicht nachgekommen sei, sei der Arbeitgeber jedoch wegen der unterlassenen Aushändigung der Niederschrift nach § 2 Abs. 1 Nachweisgesetz zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die der Arbeitnehmerin hierdurch entstanden seien. Diese Schäden können – so das Bundesarbeitsgericht – auch darin bestehen, daß die Arbeitnehmerin nicht rechtzeitig die Ansprüche geltend gemacht habe. Der Arbeitgeber schulde die geforderte Vergütung daher im Wege des Schadenersatzes; er hätte spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses auf die kraft betrieblicher Übung bestehende Geltung des Haustarifvertrages hinweisen müssen.

Für die betriebliche Praxis zeigt sich einmal mehr, daß es dringend empfehlenswert ist, bei Neueinstellungen schriftliche Arbeitsverträge abzuschließen. Bei langjährig beschäftigten Mitarbeitern bestehen häufig nur mündliche Arbeitsverträge. In derartigen Fällen empfiehlt es sich, die wesentlichen Arbeitsbedingungen unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 1 Nachweisgesetz schriftlich zusammenzustellen und dem Arbeitnehmer einen entsprechenden Nachweis auszuhändigen. Soweit gleich aus welchem Rechtsgrund Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen wesentliche Arbeitsbedingungen enthalten, hat ein entsprechender schriftlicher Hinweis an den Arbeitnehmer zu erfolgen.

Keine automatische Sperrzeit für Arbeitslosengeld bei Abschluß eines Aufhebungsvertrages

Nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGB III verhängt das Arbeitsamt eine bis zu zwölfwöchige Sperrzeit, wenn der Arbeitnehmer das Beschäftigungsverhältnis ohne wichtigen Grund gelöst hat. Schließt der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber zur Vermeidung einer ansonsten unvermeidlichen arbeitgeberseitigen Kündigung einen Aufhebungsvertrag, kommt es bei der Frage, ob das Arbeitsamt eine Sperrzeit verhängen darf, wesentlich auf die Motivlage des Arbeitnehmers beim Abschluß des Aufhebungsvertrages an. In einem kürzlich vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen entschiedenen Fall war der Arbeitsplatz einer Arbeitnehmerin betriebsbedingt weggefallen. Noch vor Aussprache einer betriebsbedingten Kündigung schloß die Arbeitnehmerin mit ihrem Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag, der neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung vorsah. Im Falle einer Kündigung wäre die Abfindung nicht bzw. nur in geringerer Höhe geflossen. Darüber hinaus wollte die Arbeitnehmerin durch Abschluß eines Aufhebungsvertrages einer betriebsbedingten Kündigung zuvorkommen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt durch die Vermeidung einer vielerorts als Makel angesehenen Kündigung verbessern.

Das Arbeitsamt hatte diese Motive der Arbeitnehmerin als nicht billigenswert angesehen und eine Sperrzeit verhängt. Hiergegen richtete sich die Klage. Anders als die Arbeitsverwaltung hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen die von der Klägerin vorgetragene Motive anerkannt: Nach Auffassung des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen kommt in der großzügigen Abfindung, die im Aufhebungsvertrag vorgesehen war, eine hohe Wertschätzung des Arbeitgebers zum Ausdruck, die die Chancen der Arbeitnehmerin auf dem Arbeitsmarkt erheblich erhöht. Darüber hinaus habe die Arbeitnehmerin durch Abschluß des Aufhebungsvertrages den Makel der betriebsbedingten Kündigung vermieden. Insgesamt liegt nach Auffassung des Gerichts daher ein wichtiger Grund für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses im Wege des Aufhebungsvertrages vor.

In der Praxis ist bei der Gestaltung von Aufhebungsverträgen daher dafür Sorge zu tragen, daß – ggf. in einer Präambel zum Vertrag – die Motive, die zum Abschluss des Aufhebungsvertrages führen, dokumentiert werden. Darüber hinaus ist zwingend zu beachten, daß das Arbeitsverhältnis unter Berücksichtigung der ordentlichen Kündigungsfrist beendet wird, da andernfalls der Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld gemäß § 143 a Abs. 1 SGB III bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ruht.

Gewerbeabfallverordnung vom Bundestag verabschiedet

Voraussichtlich zum Jahresbeginn 2003 wird die Gewerbeabfallverordnung in Kraft treten. Sie enthält Regelungen über die Entsorgung von Abfällen aus gewerblichen Herkunftsbereichen. Der Weg für das Inkrafttreten der Verordnung wurde frei, nachdem der Deutsche Bundestag am 14.06.2002 der Verordnung zugestimmt hat.

Hintergrund der Gewerbeabfallverordnung ist folgender: Nach dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) im Oktober 1996 und der dadurch erfolgten "Freigabe" der Entsorgung von Gewerbeabfällen aus der öffentlichen Entsorgung in die Privatautonomie hatten die Kommunen einen starken Rückgang solcher Abfälle zu verzeichnen und klagten über die mangelnde Auslastung der öffentlichen Entsorgungsanlagen. Die Unternehmen als Erzeuger gewerblicher Abfälle suchten nach anderen Entsorgungswegen. Dabei kam es zwar verschiedentlich, vor allem bei gewerblichen Mischabfällen, zur mißbräuchlichen Nutzung der neuen Entsorgungsmöglichkeiten. Die weitaus meisten Entsorgungsvorgänge in der Privatwirtschaft setzten jedoch nur das um, was der Gesetzgeber zuvor mit dem KrW-/AbfG ermöglicht hatte. Die Verwaltungsgerichte haben das erkannt und urteilten nach einer "Findungsphase" mehr und mehr zugunsten der gewerblichen Abfallerzeuger und gegen die kommunalen Entsorgungsträger.

Aus europarechtlichen Gründen gibt es keinen Weg zurück in die alte kommunale Entsorgungshoheit. Deshalb wird mit der Gewerbeabfallverordnung in "kleinen Schritten" der Versuch unternommen, den Kommunen zur Auslastung ihrer Entsorgungsanlagen wieder etwas mehr Abfälle zufließen zu lassen. Die Verordnung ist politisch und rechtlich höchst umstritten, denn die Vorstellungen des Bundes, der Länder, der Kommunen und der Wirtschaft liegen weit auseinander. Das Bundeskabinett hat sich durch Kabinettsbeschuß vom 15.05.2002 zuletzt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates für den Verordnungstext angeschlossen und damit den Weg für die Zustimmung des Bundestages freigemacht. Bundesumweltminister Trittin äußert dazu in einer Presseerklärung seines Ministeriums, mit der Gewerbeabfallverordnung solle für "eine bessere Auslastung der Anlagen und für mehr Planungssicherheit in Kommunen und in der Privatwirtschaft" gesorgt werden.

Die Gewerbeabfallverordnung erhöht die Anforderungen an die Vorbehandlung und die Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen. Künftig müssen die Unternehmen im Regelfall Papier-, Glas-, Kunststoff- und Metallabfälle sowie bestimmte Abfallgemische getrennt halten. Betreiber von Verwertungsanlagen müssen in ihren Anlagen künftig eine Verwertungsquote von mindestens 85% einhalten. Außerdem müssen Unternehmen künftig, sofern sie dies nicht schon bisher tun, Restabfallbehälter der Kommunen in angemessenem Umfang nutzen. Da dies alles regelmäßig nachzuweisen ist, wird mit der Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand in den Behörden, aber auch in den Unternehmen verbunden sein. Kostensteigerungen im Bereich der Abfallentsorgung sind für die Un-

ternehmen zu erwarten. Welchen Umfang dies annehmen wird, ist derzeit nur schwer einschätzbar.

Wenn Sie sich frühzeitig auf die neue Lage einstellen wollen, können Sie den Text der Gewerbeabfallverordnung in der vom Bundestag "abgesegneten" Fassung gern in unserem Paderborner Büro anfordern.

Dr. Martin Dippel,
Büro Paderborn

Bundesnaturschutzgesetz novelliert

Anfang April 2002 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten. Das Bundesumweltministerium sieht das neue Gesetz, das das bereits 25 Jahre alte vorherige BNatSchG ablöst, als „Rundumerneuerung des Naturschutzrechts“ an. Schwerpunkte des Gesetzes sind unter anderem die Förderung einer natur- und umweltverträglichen Landwirtschaft (das war im Gesetzgebungsverfahren ein sehr umstrittener Punkt), die Neudefinition des Verhältnisses zwischen Naturschutz und Erholung, aber auch die Schaffung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Windkraftnutzung auf dem Meer („Offshore-Windenergienutzung“).

Vor allem zwei Aspekte können in erster Linie für die unternehmerische Praxis von Bedeutung sein:

?? Mit dem neuen BNatSchG wird die sog. Verbandsklage auf Bundesebene eingeführt, die es bislang schon in einigen Bundesländern gab. Naturschutzrechtlich anerkannte rechtsfähige Vereine können danach unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsbehelfe einlegen, wenn einem Unternehmen für ein bestimmtes Vorhaben ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Befreiung von landschaftsrechtlichen Verboten erteilt worden ist. Zulässig sind solche Rechtsbehelfe anerkannter Naturschutzvereine allerdings nur dann, wenn der Verein im Verwaltungsverfahren schon seine Einwendungen vorgetragen hat. Hat er dies unterlassen, muß das Unternehmen auch später keine Verbandsklage befürchten. Voraussetzung für die Zulässigkeit des Rechtsbehelfs eines anerkannten Naturschutzvereins ist außerdem, daß der Verein geltend macht, daß eine der oben genannten Entscheidungen gegen solche Vorschriften verstößt, die dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen. So wäre eine Verbandsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für eine Naßabgrabung nach Kies und Sand etwa unzulässig, wenn der Naturschutzverein nur geltend machen würde, der dafür erteilte Planfeststellungsbeschluss sei rechtswidrig, weil die Abbautätigkeit in der Nachbarschaft des Kieswerks zu unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen führe.

Die in einzelnen Bundesländern schon vorher bestehende Möglichkeit einer solchen Verbandsklage ist nicht sehr häufig in Anspruch genommen worden. Ursprünglich geltend gemachte Befürchtungen, das Instrument einer Verbandsklage wirke sich zu einem negativen Standortfaktor in einzelnen Bundesländern aus, sind aus der Praxis in dieser Form nicht zu

bestätigen. Auch auf Bundesebene wird die Verbandsklage wohl nicht zu einer Prozeßlawine führen.

?? Ein weiterer Schwerpunkt des BNatSchG, der für die Unternehmen von Bedeutung ist, sind die schon seit einigen Jahren existierenden, jetzt neu gefaßten Regelungen zur Schaffung eines Biotopverbundes durch den Aufbau und den Schutz eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“. An ihnen sind solche Vorhaben (Planungen und Projekte) zu messen, die Einfluß auf ein zu diesem Biotopverbund gehörendes Gebiet haben können. Wenn die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines zum ökologischen Netz „Natura 2000“ gehörenden Gebiets dazu führt, daß das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, dann ist das Vorhaben unzulässig. Ausnahmen davon sind nur unter eng umgrenzten Voraussetzungen möglich. Die wohl bekannteste Ausnahme in Deutschland ist die mit der EG-Kommission abgestimmte Erlaubnis zur teilweisen Verfüllung des "Mühlenberger Lochs" in Hamburg zur Erweiterung des DASA-Geländes, womit die Schaffung von mehr als 4000 Arbeitsplätzen verknüpft ist.

Mit der praktischen Anwendung der jetzt neu gefaßten Regelungen zum Biotopverbund tun sich die deutschen Behörden sehr schwer. Dies hat schon bei zahlreichen Projekten zu Verzögerungen und zusätzlichen Schwierigkeiten im Genehmigungsverfahren geführt. Allerdings ist dies kein „hausgemachtes“ deutsches Problem, weil Deutschland wie die anderen EG-Mitgliedstaaten verpflichtet war, die europarechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Dr. Martin Dippel
Büro Paderborn

Neues BGB in Brasilien

Im Januar 2002 unterzeichnete der brasilianische Präsident den neuen Código Civil, der ab Januar 2003 das bisher geltende brasilianische Bürgerliche Gesetzbuch sowie in weitem Umfang auch das brasilianische Handelsgesetzbuch (HGB) ersetzt. Neben neuen Regeln zum Vertragsrecht bringt das neue Recht insbesondere auch einschneidende Veränderungen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (sogenannte Limitada). So muß nach neuem Recht der Geschäftsführer nicht mehr auch Gesellschafter sein. Ebenso fordern die neuen Regelungen für den Geschäftsführer einer Limitada nicht mehr ausdrücklich einen Wohnsitz in Brasilien.

Unangetastet bleiben allerdings die Bestimmungen zu Aktiengesellschaften, die in einem gesonderten Gesetz geregelt sind. Inwieweit diese Bestimmungen für Limitadas entsprechend zur Anwendung gebracht werden, läßt sich derzeit noch nicht absehen.

Prof. Dr. Burghard Piltz
Büro Gütersloh

“Wir über uns”

Unter dieser Rubrik möchten wir Ihnen von Tätigkeiten und Ereignissen berichten, die ein wenig außerhalb der eigentlichen Anwaltstätigkeit liegen, mit ihr jedoch gleichwohl in Bezug stehen. Die genannten Veröffentlichungen stellen Ihnen die Autoren selbstverständlich gerne zur Verfügung.

☞ Unser Büro in Gütersloh wird seit dem 1. Januar 2002 durch Frau Rechtsanwältin **Birgit Brackhane** verstärkt. Frau Brackhane stammt aus Detmold. Sie hat an den Universitäten Passau, Tours (Abschluss mit Licence en droit) und Würzburg studiert und war anschließend drei Jahre am Lehrstuhl für Europarecht der Universität Würzburg als wissenschaftliche Mitarbeiterin von Prof. Dr. Scheuing tätig, bei dem Frau Brackhane auch zu einem Thema aus dem Bereich der Europäischen Integration promoviert. Während der anschließenden praktischen Ausbildung in den Landgerichtsbezirken Essen und Detmold hat sie ihre Schwerpunkte im Zivilrecht, vor allem im Wirtschaftsrecht gesetzt. Frau Brackhane wird an der Seite von Prof. Dr. Piltz vor allem im Bereich des nationalen und internationalen Warenvertriebsrechts tätig sein.

☞ **Dr. Dippel** ist von den Gesellschaftern der Ostwestfalen-Lippe Marketing GmbH im April in den Fachbeirat "Wirtschaftsnahe Verwaltung" berufen worden. Gesellschafter dieser GmbH sind die Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld und Lippe zu Detmold, rund 100 Unternehmen der Region und die Gebietskörperschaften der Region OWL. Im Projekt "Wirtschaftsnahe Verwaltung" soll den Unternehmen der Umgang mit Behörden erleichtert werden. Ziel ist es, Planungs- und Genehmigungsverfahren für Unternehmen zu optimieren. Die Beiratstätigkeit ist auf drei Jahre angelegt. Im Beirat wirken Unternehmer, Vertreter der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammer sowie hochrangige Vertreter verschiedener Behörden (Innenministerium NW, Bezirksregierung Detmold, Staatliche Umweltämter und Kreisverwaltungen) mit.

☞ Das Institut für Anwaltsrecht der Universität Rostock hat **Dr. Dippel** zum Sommersemester 2002 einen Lehrauftrag für eine praxisorientierte Vorlesung zum "Öffentlichen Bau- und Bodenrecht" erteilt. Die Vorlesung wird gemeinsam mit dem Studiengang „Landeskultur und Umweltschutz“ durchgeführt. Inhaltliche Schwerpunkte sind das Bauplanungsrecht mit seinen umweltrechtlichen Bezügen, das Bodenordnungsrecht (Flurbereinigung), und vor allem das bodenbezogene Fachplanungsrecht (Gewässerschutz, Landschaftsschutz, Abfallplanung etc.) sowie das Bodenschutzrecht.

- ☞ Schon im August 2001 hat in unserem Bielefelder Frau Rechtsanwältin **Tina Großkurth** ihre Tätigkeit aufgenommen. Frau Großkurth, gebürtig aus Stuttgart, hat an den Universitäten Göttingen und Wolverhampton (Großbritannien) studiert und ihr Referendariat am Landgericht Bielefeld absolviert. Die Schwerpunkte ihrer anwaltlichen Arbeit liegen im Bereich des privaten Baurechts, des Architektenrechts, des Werkvertragsrechts und des Wohnraummietrechts.
- ☞ In der EuZW 2002, 133 ist ein Beitrag von **Dr. Klindt** mit dem Thema „Der new approach im Produktrecht des europäischen Binnenmarkts: Vermutungswirkung technischer Normung“ erschienen.
- ☞ **Dr. Jörg König** hat in der WRP 2002, 404 einen Beitrag zur „Verfolgungsverjährung im Ordnungsmittelverfahren und Rückzahlung von Ordnungsgeld durch die Landeskasse“ veröffentlicht.
- ☞ Ebenfalls in unserem Bielefelder Büro ist seit Januar dieses Jahres Herr Rechtsanwalt **Kevin Kruse** tätig. Nach Studium und Examen an der Universität Bielefeld hat er als Stipendiat der Friedrich-Naumann-Stiftung am Bielefelder Lehrstuhl für Handels- und Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Oehler) seine Dissertation zum Thema „Rechtstreue und unlauterer Wettbewerb“ angefertigt; das Promotionsverfahren wird in Kürze abgeschlossen sein. Herr Kruse ist an der Seite von Dr. Jörg König vornehmlich auf den Gebieten des gewerblichen Miet- und Pachtrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes tätig.
- ☞ Der nunmehr in 5. Auflage erschienene 4. Band des Münchener Vertragshandbuches (Verlg C.H.Beck) enthält unter anderem das von **Prof. Dr. Piltz** entworfenen Muster eines Exportvertrages für Maschinen mit umfangreichen Erläuterungen und Alternativen zur Vertragsgestaltung.
- ☞ Ferner hat **Prof. Dr. Piltz** im „Handbuch für Kaufrecht, Rechtsdurchsetzung und Zahlungssicherung im Außenhandel“ (Hrsg.: Häberle, Oldenbourg-Verlag, München, 2002) das Kapitel „Vertragsrecht und Vertragsgestaltung bei Internationalen Kaufverträgen“ verfaßt.
- ☞ **Dr. Schlüter** hat in der GmbHR 2002, 535 einen Aufsatz zum Thema „Die gemeinnützige GmbH. Gründungsverfahren, Satzungsgestaltung und steuerliche Anerkennung“ veröffentlicht.
- ☞ Seit dem 01.07.2002 wird unser Team im Detmolder Büro durch Herrn Rechtsanwalt **Dr. Frank Werthmann** verstärkt. Herr Dr. Werthmann ist im Jahre 1987 nach Abschluss seiner einstufigen Juristenausbildung an der Universität in Bielefeld in eine namhafte Anwaltspraxis in Hamm eingetreten. Seit dem Jahre 1989 ist Herr Dr. Werthmann als Rechts-

anwalt beim Oberlandesgericht in Hamm zugelassen. Parallel zu seiner Anwaltstätigkeit hat Herr Dr. Werthmann seine Promotion bei Herrn Professor Dr. Otte (Universität Bielefeld) zum Thema „Unbenannte Zuwendungen im Privatrechtssystem“ angefertigt. Neben der prozessualen Tätigkeit vor dem Oberlandesgericht in Hamm ist Herr Dr. Werthmann vornehmlich im Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Bankrecht und Handelsrecht tätig. In diesen Bereichen wird er auch künftig tätig sein. Wir freuen uns, daß wir mit Herrn Dr. Werthmann einen erfahrenen Anwaltskollegen gewinnen konnten, der künftig unser Team in der Beratung der Mandanten verstärken und seine forensischen Erfahrungen vor dem OLG Hamm für unsere Mandanten einbringen wird.